

# Geschäftsordnung des IT-Planungsrats<sup>1</sup>

(§ 1 Absatz 8 des IT-Staatsvertrages)

**Beschluss vom 03.11.2023**

## Inhaltsübersicht

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz

### **2. Abschnitt: Sitzungen des IT-Planungsrats**

§ 2 Sitzungstermine

§ 3 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

§ 4 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

§ 5 Sitzungsteilnehmer

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Entscheidungen des IT-Planungsrats

§ 8 Umlaufverfahren

### **3. Abschnitt: Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats**

§ 9 Abteilungsleiterrunde

§ 10 Übertragung von Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde

§ 11 Sitzungstermine und Fristen

§ 12 Sitzungsablauf und Niederschrift

### **4. Abschnitt: Steuerung von föderalen Projekten**

§ 13 Strategische Projekt- und Finanzplanung

§ 14 Einrichtung von Steuerungskreisen

§ 15 Besetzung von Steuerungskreisen, Entscheidungen und Berichtspflichten

§ 16 Abweichungsmöglichkeiten und Übergangsvorschriften

### **5. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

§ 17 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 18 Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats

### **6. Abschnitt: Schlussvorschriften**

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 20 Inkrafttreten

### **Anhang: Erklärung des IT-Planungsrats zu § 9 der Geschäftsordnung**

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **1. Abschnitt:**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz**

- (1) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:
1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie
  2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag).

Jedes Land benennt gegenüber der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt, und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.

- (2) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.
- (3) Der IT-Planungsrat wird durch die „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) organisatorisch, fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages unterstützt.

## **2. Abschnitt**

### **Sitzungen des IT-Planungsrats**

#### **§ 2**

#### **Sitzungstermine**

- (1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel dreimal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. Der Antrag ist über die FITKO an den Vorsitzenden des IT-Planungsrats zu richten.

#### **§ 3**

#### **Allgemeine Sitzungsvorbereitung**

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrates werden durch die Abteilungsleiterrunde fachlich vorbereitet. Die FITKO unterstützt die Arbeit dieses Gremiums und bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats organisatorisch vor.

- (2) Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die FITKO den Sitzungsteilnehmern (§ 5 Absätze 2 und 3) die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 4 Absatz 1) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 4 Absatz 3), reicht die FITKO ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

## § 4

### **Anmeldung von Tagesordnungspunkten**

- (1) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats, jeder der drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des IT-Planungsrats herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des IT-Planungsrats erforderlich sind; insbesondere ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte;
  2. Angaben dazu, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind;
  3. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 3) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit;
  4. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 8), eine Begründung, warum Dringlichkeit gegeben ist und von Beschlussreife ausgegangen wird.
- (3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Wochen bei der FITKO angemeldeter Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des IT-Planungsrats widerspricht. 2Widerspricht ein Mitglied des IT-Planungsrats der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die FITKO für die folgende Sitzung vor.

## § 5

### **Sitzungsteilnehmer**

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.

- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. Ist ein Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. <sup>3</sup>§ 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.
- (3) Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teil. Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der IT-Planungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss des Präsidenten beschließen.
- (4) An den Sitzungen des IT-Planungsrats können außerdem in beratender Funktion teilnehmen:
1. drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden;
  2. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 1 Absatz 2 Satz 3 IT-Staatsvertrag);
  3. ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten;
  4. Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG<sup>2</sup> eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen;
  5. weitere Personen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1).

Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 8 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Die FITKO fertigt eine Niederschrift über die vom IT-Planungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. <sup>2</sup>Sie übermittelt die Niederschrift spätestens eine Woche nach der Sitzung den gemäß § 3 Absatz 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG.

## § 7

### Entscheidungen des IT-Planungsrats

- (1) Der IT-Planungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter (§ 5 Absatz 2) an der Sitzung teilnehmen. Im Umlaufverfahren (§ 8) ist der IT-Planungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 2 des IT-Staatsvertrages Anwendung. Auf Beschlussfassungen über das Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. Alle übrigen Beschlüsse kommen entweder einstimmig zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften.
- (3) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Im Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend.
- (4) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (§ 8) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Die FITKO veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit in der Entscheidung keine abweichende Regelung getroffen ist.

## § 8

### Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absätze 3 und 4, § 17 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Meldet ein Mitglied des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. § 4 Absätze 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der FITKO beantragt wurde.

### 3. Abschnitt

#### Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats

##### § 9

#### Abteilungsleiterrunde

- (1) Die Abteilungsleiterrunde unterstützt den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie bereitet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die Beschlüsse des IT-Planungsrats vor und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab.
- (2) Die FITKO legt der Abteilungsleiterrunde regelmäßige Berichte zum Stand der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrag vor.
- (3) Für die Abteilungsleiterrunde gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des IT-Planungsrats in der Abteilungsleiterrunde durch von ihnen benannte Personen vertreten werden. Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied der Abteilungsleiterrunde des jeweiligen Landes oder des Bundes gemäß § 1 Absatz 2.
- (4) Für die Abteilungsleiterrunde gelten § 7 Abs. 1 bis 4 und § 8 entsprechend.

##### § 10

#### Übertragung von Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde

- (1) Der IT-Planungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde delegieren. Hierbei darf es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handeln. Eine Delegation ist insbesondere bei regelmäßig anfallenden Aufgaben oder Entscheidungen zulässig, die die weitere Umsetzung, Überwachung und Ausgestaltung von Beschlüssen des IT-Planungsrats betreffen.
- (2) Die Übertragung von Aufgaben erfolgt mit einstimmigem Beschluss des IT-Planungsrats. Der IT-Planungsrat kann die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen; er bleibt auch in übertragenen Aufgaben entscheidungsbefugt.

##### § 11

#### Sitzungstermine und Fristen

- (1) Die Abteilungsleiterrunde tagt in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch zur Vorberechnung der stattfindenden Sitzungen des IT-Planungsrats.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt sind die Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vollständig bei der FITKO einzureichen. Die Dringlichkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Themen zum allgemeinen fachlichen Austausch können ohne Frist angemeldet werden.

## § 12

### Sitzungsablauf und Niederschrift

Für den Sitzungsablauf und die Niederschrift der Abteilungsleiterrunde gilt § 6 entsprechend.

## 4. Abschnitt

### Steuerung von föderalen Projekten

#### § 13 Strategische Projekt- und Finanzplanung

- (1) Für den Planungszeitraum von jeweils drei Jahren legt der IT-Planungsrat, erstmalig im Jahr 2025 für den Zeitraum ab 2026, in der Regel maximal fünf Themenschwerpunkte für Projekte fest, die das jeweilige Projektportfolio bilden. Bereits beschlossene Projekte sind von der Themenbindung ausgenommen und bleiben unberührt.
- (2) Die strategische Steuerung der Projektportfolios erfolgt durch den IT-Planungsrat.
- (3) Die Finanzplanung erfolgt auf Grundlage der Ausgestaltung der Themenschwerpunkte. Eine Finanzierung von Projekten außerhalb der Themenschwerpunkte ist in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des IT-Planungsrats zulässig.

#### § 14 Einrichtung von Steuerungskreisen

- (1) Der IT-Planungsrat soll sich im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für seine föderalen Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des IT-Staatsvertrag einer Unterstützung durch projektbezogene Steuerungskreise bedienen.
- (2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Steuerungskreises und dessen Besetzung durch Bund und Länder erfolgt bei Beauftragung des Projekts durch Beschluss im IT-Planungsrat. Dabei müssen Gegenstand, Ziel und Budgetrahmen des Projekts klar definiert sein. Die Einrichtung kann auch nachträglich beschlossen werden. Änderungen des nach Satz 1 und 2 definierten Umsetzungsrahmens bleiben dem IT-Planungsrat vorbehalten. Die Projekte sind weiterhin an die jeweils geltenden Regelungen des Projektmanagements des IT-Planungsrats gebunden.
- (3) Eine regelmäßig im Nachgang einer Sitzung des IT-Planungsrats aktualisierte Liste der föderalen Projekte mit den bestehenden Steuerungskreisen sowie deren Aufgaben wird durch die FITKO auf der Webseite des IT-Planungsrats veröffentlicht.

#### § 15 Besetzung von Steuerungskreisen, Entscheidungen und Berichtspflichten

- (1) Die in einem Steuerungskreis vertretenen Länder sollen gemeinsam mindestens 25 % der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden. Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Steuerungskreises soll sieben nicht überschreiten. Mindestens zwei Mitglieder dürfen nicht mit Umsetzungsaufgaben in dem Projekt beauftragt werden.

- (2) Entscheidungen des Steuerungskreises kommen einstimmig zustande; Stimmenthaltungen sind dabei möglich und stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.
- (3) Der Vorsitz eines Steuerungskreises wird aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitz ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Steuerungskreises inkl. Protokollführung.
- (4) Der Vorsitz eines Steuerungskreises berichtet dem IT-Planungsrat regelmäßig, mindestens jährlich, zum Umsetzungsstand.
- (5) Der Vorsitz eines Steuerungskreises berichtet der FITKO entsprechend der jeweils geltenden Controllingvorgaben.
- (6) Für weitergehende Regelungen zur Geschäftsführung kann sich der Steuerungskreis eine eigene Geschäftsordnung geben, wobei die Regelungen der Absätze 1 bis 5 einzuhalten sind, sofern sie nicht ausdrücklich vom IT-Planungsrat durch Beschluss anderslautend genehmigt wird.
- (7) Die Beschlüsse eines Steuerungskreises und das Protokoll werden durch die FITKO spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung im Zusammenarbeitsbereich des IT-Planungsrats veröffentlicht.
- (8) Nicht an der Steuerungsgruppe beteiligte Länder können bis zum 14. Tag nach der Veröffentlichung eines Beschlusses Erörterungsbedarf beim Vorsitzenden des Steuerungskreises anmelden. Diese Frist oder die Anmeldung von Erörterungsbedarf hat für die Umsetzung der Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 16 Abweichungsmöglichkeiten und Übergangsvorschriften**

- (1) Bei der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 können Abweichungen von den Regelungen nach § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Relevanz, Größe und Finanzierungsvolumens des Projekts zweckmäßig, effizient und angemessen ist. Dies gilt sowohl dahingehend, dass kein Steuerungskreis eingesetzt wird, als auch dahingehend, dass weitergehende und differenziertere Steuerungsstrukturen vorgesehen werden.
- (2) Sofern solche weitergehenden und differenzierteren Steuerungsstrukturen vorgesehen werden, kann dies den Intentionen einer sachgerechten und effizienten Steuerung und Aufsicht folgend und im Rahmen der Einrichtung des Projekts nach § 14 Abs. 2 u. a. umfassen:
  1. Einrichtung weiterer Gremien
  2. Benennung von beratenden Mitgliedern des Steuerungskreises oder der weiteren Gremien
  3. Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle



- (3) Schon eingerichtete Steuerungs- und Lenkungsorgane bleiben bis zu ihrem jeweiligen Projektende bestehen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung ist nach den Maßgaben dieses Abschnitts anzupassen.

## **5. Abschnitt**

### **Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

#### **§ 17**

##### **Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

- (1) Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
- (2) Jede Fachministerkonferenz kann einen festen Ansprechpartner für den IT-Planungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen.

#### **§ 18**

##### **Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats**

- (1) Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitzende den Ansprechpartner der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.
- (2) Der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch den von dort benannten Ansprechpartner erfolgt. In seinem Abstimmungsverhalten bleibt der Berichterstatter frei.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

##### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft, soweit sie sich nicht auf Regelungen bezieht, die sich auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrag beziehen. Diese treten erst mit Inkrafttreten des geänderten IT-

Staatsvertrags in Kraft, wenn der IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann.

### **Erklärung des IT-Planungsrats zu § 17 der Geschäftsordnung**

1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und – Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.
2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren
3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.